

Für die EFTA/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an EU-Programmen (z.B. LEONARDO) sowie in den entsprechenden EU-Komitees mitzuwirken.

4.2.5 Institutionelle Bestimmungen und Beschlussfassung¹⁴⁵

Die institutionellen Vereinbarungen des EWR-Abkommens dienen dem Ziel, einen gemeinsamen Rechtsrahmen zwischen den EFTA/EWR-Staaten und der EU herzustellen und dynamisch weiterzuentwickeln. Gemeinsame EWR-Organe (Art. 89-96 EWR-Abkommen) sind der EWR-Rat, der Gemeinsame EWR-Ausschuss, der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss sowie der Beratende EWR-Ausschuss.¹⁴⁶ Der EWR-Rat¹⁴⁷ gibt die politischen Impulse und legt die Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss fest (Art. 89 EWR-Abkommen). Er trägt zur Streitschlichtung bei, indem ihm Fragen, die zu grundsätzlichen Schwierigkeiten führen könnten, zu jeder Zeit direkt vorgebracht werden können (*droit d'évocation* Art. 5, Art. 89(2), Art. 92(2) EWR-Abkommen). Die operativen Belange des Abkommens werden durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss wahrgenommen. Ihm obliegt die Anpassung des EWR-Abkommens im Falle neu zu übernehmender Richtlinien und das Management des Abkommens (Art. 92(1) EWR-Abkommen). Zudem obliegt ihm die Streitschlichtung (Art. 109(5) und 111 EWR-Abkommen). Um die Homogenität des Abkommens zu gewährleisten, ist der Gemeinsame EWR-Ausschuss angehalten, die Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs zu verfolgen (Art. 105(2) EWR-Abkommen). Der paritätisch zusammengesetzte Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss (Art. 95 und Protokoll 36 EWR-Abkommen) sowie der Beratende EWR-Ausschuss¹⁴⁸ (Art. 96 EWR-Ab-

¹⁴⁵ Siehe ausführlicher hierzu *Blanchet et al.* (1994, S. 27-39), *Hummer* (1994, S. 51-53 und S. 57-79), *Gössl* (1995a, S. 55-68).

¹⁴⁶ Ausserdem sieht das EWR-Abkommen ein EWR-Schiedsgericht vor, welches allerdings nur ad-hoc zusammentritt und daher hier unberücksichtigt bleibt (Art. 111(4) EWR-Abkommen).

¹⁴⁷ Der EWR-Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission sowie je einem Mitglied der einzelnen EFTA/EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Er trifft Entscheidungen im Konsens.

¹⁴⁸ Der Beratende EWR-Ausschuss setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union und Mitgliedern des EFTA-Konsultativkomitees zusammen.